



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Verbrauchergüter-, Umwelt- und Gesundheitsindustrien
Biotechnologie und Lebensmittelversorgungskette

Letzte Aktualisierung: 5. Oktober 2016

LEITLINIE NR. 1

ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG

ROLLER

Diese Leitlinie ist nicht verbindlich, sie soll den Mitgliedstaaten und Interessenträgern lediglich eine Anleitung dafür geben, wie zwischen den verschiedenen Arten von Rollern zu unterscheiden ist. In ihm sind die Einschätzungen der Mehrheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug dargelegt. Die Bilder in dieser Leitlinie sollen als Beispiele bei der Entscheidungsfindung helfen. Sie enthalten keine Aussage über die Konformität der abgebildeten Produkte.¹

Diese Leitlinie entbindet die nationalen Behörden nicht von ihrer Pflicht, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob ein bestimmtes Produkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug oder in den Anwendungsbereich anderer sektoraler Rechtsvorschriften fällt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat wiederholt geurteilt, dass die nationalen Behörden unter der Kontrolle der Gerichte von Fall zu Fall entscheiden und dabei alle Merkmale des jeweiligen Produkts berücksichtigen müssen. In dieser Leitlinie wird also nicht „vorgeschrieben“, welcher Regulierungsrahmen gilt. Sie dient vielmehr den zuständigen nationalen Behörden – neben vielen anderen Elementen – als Hilfestellung bei ihren Einzelfallentscheidungen zu bestimmten Produkten. Vor allem aber hindert diese Leitlinie eine nationale Behörde nicht daran, Kollegen aus anderen betroffenen Regulierungsbereichen zu konsultieren, um sich einen vollständigen Überblick über alle mit einem bestimmten Produkt zusammenhängenden Aspekte zu verschaffen.

Hintergrund

Bei Rollern, auch Tretroller genannt (mit menschlicher Kraft oder elektrisch angetrieben), handelt es sich um ein häufig verwendetes Produkt, das es in verschiedenen Ausführungen und für verschiedene Nutzer gibt.

¹ Die in dieser Leitlinie enthaltenen Aussagen sind nicht rechtsverbindlich. Nur der Gerichtshof der Europäischen Union ist befugt, das Gemeinschaftsrecht verbindlich auszulegen.

Angesichts der großen Produktpalette gestaltet sich eine Klassifizierung dieser Produkte mitunter schwierig. Mit dieser Leitlinie wird der Versuch unternommen, Fachleuten und Interessenträgern bei der Bestimmung der unterschiedlichen Arten von Rollern Hilfestellung zu leisten.

1. EU-Vorschriften für „Roller“

1.1 Gemäß Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit bezeichnet der Ausdruck Produkt „jedes Produkt, das – auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung – für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist, und entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist.“ Jede Vorschrift dieser Richtlinie gilt insoweit, als es im Rahmen gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.²

Da dieser Sachverhalt auch für Roller gilt, können sie je nach Art, Merkmalen und Verwendungszweck des Produkts unterschiedlich eingestuft und anderen Vorschriften unterworfen sein. Die sektorspezifischen Rechtsvorschriften sind in der Folge aufgeführt.

1.2 In der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen werden Maschinen folgendermaßen definiert:

- eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind;
- eine Gesamtheit im Sinne des ersten Gedankenstrichs, der lediglich die Teile fehlen, die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- und Antriebsquellen verbinden;
- eine einbaufertige Gesamtheit im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs, die erst nach Anbringung auf einem Beförderungsmittel oder Installation in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist;
- eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs oder von unvollständigen Maschinen im Sinne des Buchstabens g, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren,
- eine Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für Hebevorgänge

² Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit.

zusammengefügt sind und deren einzige Antriebsquelle die unmittelbar eingesetzte menschliche Kraft ist.

Legt man diese Definition zugrunde, könnten Roller, die mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattet sind, als Maschinen gelten, doch werden sie in der Regel aus den nachstehenden Gründen ausgenommen.

Folgende Produkte sind vom Geltungsumfang dieser Richtlinie ausgenommen:

- Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,
- Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,
- ausschließlich für sportliche Wettbewerbe bestimmte Kraftfahrzeuge.

1.3 Die Richtlinie 2002/24/EG über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge gilt für:

alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge mit oder ohne Doppelrad sowie deren Bauteile oder selbständige technische Einheiten.

Diese Richtlinie gilt nicht für die nachstehend genannten Fahrzeuge:

- a) Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 6 km/h;
- b) fußgängergeführte Fahrzeuge;
- c) Fahrzeuge, die zur Benutzung durch körperbehinderte Personen bestimmt sind;
- d) Fahrzeuge, die für den sportlichen Wettbewerb auf der Straße oder im Gelände bestimmt sind;
- e) Fahrzeuge, die vor dem Beginn der Anwendung der Richtlinie 92/61/EWG bereits in Betrieb waren;
- f) Zugmaschinen und Maschinen, die für landwirtschaftliche oder vergleichbare Zwecke verwendet werden;
- g) hauptsächlich für Freizeitwecke konzipierte Geländefahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern (ein Vorderrad und zwei Hinterräder);
- h) Fahrräder mit Trethilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim

Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird, und auch nicht für deren Bauteile und technische Einheiten, sofern diese nicht zum Einbau in Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie bestimmt sind.

Obwohl viele - wenn nicht sogar die meisten - Elektroroller nicht „zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmt“ sind und auch nicht die vorgeschriebene bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit hätten, lässt sich diese Möglichkeit nicht automatisch ausschließen.

1.4 In der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug wird Spielzeug folgendermaßen definiert: „Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden“.

Laut Anhang I der Spielzeugsicherheitsrichtlinie gelten folgende Produkte nicht als Spielzeug:

- Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wegen bestimmt sind;
- elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind.

Als Spielzeug eingestufte Roller unterliegen insbesondere den in Teil 1 der EN 71 festgelegten Anforderungen an die mechanischen und physikalischen Eigenschaften.

Die Norm EN 14619 gilt für Kick-Scooter, die nur durch Muskelkraft eines Benutzers mit einem Körpergewicht über 35 kg und bis 100 kg fortbewegt werden können. Solche Kick-Scooter gelten als Produkte, die unter die Richtlinie für die allgemeine Produktsicherheit fallen. Sie können bei angemessener Berücksichtigung der Produktmerkmale, Geschicklichkeit des Benutzers und Überwachung sowohl für Personen unter 14 Jahren als auch für Erwachsene bestimmt sein. Derartige Roller sind in der Regel so gebaut, dass sie einer anspruchsvolleren, sportlicheren Fahrtechnik und einem größeren Fahrkönnen sowie den Beanspruchungen durch zunehmende Größe und Geschicklichkeit des Fahrers standhalten oder eine anhaltend bequeme Fortbewegung ermöglichen. Die größere Stärke, Langlebigkeit und das anspruchsvollere Fahren sind Merkmale, die für Sport- und Verkehrsroller erwünscht sind und die Sicherheit für den Fahrer erhöhen, der solche Eigenschaften sucht.³

Auch Elektroroller und ähnliche Produkte, die zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder Wegen bestimmt sind (und damit notwendigerweise den örtlichen Vorschriften unterliegen⁴), gelten nicht als „Spielzeug“. Bislang wurde keine gesonderte EU-Norm für derartige Produkte veröffentlicht (wie etwa die Norm EN 14619 für Kick-Scooter).

³ Weitergehende Informationen sind der Leitlinie zu Sportgeräten zu entnehmen.

⁴ Es ist zu beachten, dass die Merkmale eines Rollers, die dem Fahrer dessen Benutzung auf öffentlichen Straßen und Wegen erleichtern, nicht automatisch die Erlaubnis dazu darstellen: die Benutzung eines

Ganz generell lässt sich nur durch eine Einzelfallprüfung entscheiden, ob ein bestimmter Roller unter eine dieser EU-Vorschriften fällt.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sind nur folgende Roller als Spielzeug zu betrachten⁵:

- elektrisch betriebene Fahrzeuge, die NICHT zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind, die jedoch z. B. in Privatgärten verwendet werden,
- mit menschlicher Kraft angetriebene Roller, die NICHT zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen bestimmt sind, die jedoch z. B. in Privatgärten verwendet werden und nicht für die sportliche Nutzung ausgelegt sind⁶.

2. Einstufung von Spielzeugrollern

2.1 Begriffsbestimmung

Spielzeugroller und Roller mit elektrischem Antrieb werden als Spielzeuge betrachtet, die das Gewicht eines Kindes gemäß den Anforderungen der Norm EN 71-1 tragen können. Die diesbezüglichen elektrischen Anforderungen sind in der Norm EN 62115 formuliert.

Die Norm EN 71-1 definiert einen *Spielzeugroller* als Spielzeug, das nicht für den Sport und nicht zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder Gehwegen bestimmt ist, durch die Muskelkraft des Benutzers angetrieben wird und zusammenklappbar sein kann oder nicht. Es ist für Kinder mit einem Körpergewicht von 50 kg oder weniger bestimmt. Ein Roller besteht aus mindestens einer Standfläche, mindestens zwei Rädern und einem Lenksystem, das mit einem verstellbaren oder festen Lenkrohr ausgestattet ist.

Zu beachten ist, dass die Norm EN 71-1 folgende Anforderung für elektrisch angetriebenes Aufsitz-Spielzeug (darunter auch Roller) enthält: Elektrisch angetriebenes Aufsitz-Spielzeug, das für Kinder unter sechs Jahren bestimmt ist, muss mit einem Sitz ausgestattet sein. Folglich können elektrisch angetriebene Spielzeugroller nicht für Kinder unter sechs Jahren bestimmt sein, da sie nicht mit einem Sitz, sondern mit einer Standfläche ausgestattet sind. Daraus folgt, dass auch elektrisch angetriebene

Roller auf öffentlichem Gelände unterliegt stets den Vorschriften, die unter den örtlichen Gegebenheiten gelten.

⁵ Diese Auflistung von Rechtsvorschriften ist nicht erschöpfend und dient lediglich der Unterscheidung verschiedener Arten von Rollern. Für einen bestimmten Roller, insbesondere für Elektro-Roller, können noch andere produktbezogene EU-Rechtsvorschriften gelten wie z. B. die Richtlinien über die elektromagnetische Verträglichkeit, die Niederspannungsrichtlinie, die Richtlinie zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten, die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte usw., was jedoch nicht Gegenstand dieser Leitlinie ist.

⁶ Was unter dem Begriff „Sportgeräte“ im Sinne von Anhang I Nummer 3 der Spielzeugsicherheitsrichtlinie zu verstehen ist, wird in der „Leitlinie Nr. 14 über die Anwendung der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug: Sportgeräte oder Spielzeug?“ ausgeführt.

Spielzeugroller stets für Kinder mit einem Körpergewicht von höchstens 50 kg ausgelegt sein müssen.

2.2 Spielzeuge, die nicht unter die Begriffsbestimmung von *Spielzeugrollern* fallen

Die folgenden Spielzeuge verfügen nicht über eine Standfläche und gelten daher nicht als *Spielzeugroller*. Sie sind jedoch als Spielzeug zu betrachten, das dazu bestimmt ist, gemäß der Norm EN 71-1 das Körpergewicht eines Kindes zu tragen.



2.3 Spielzeug, das unter die Begriffsbestimmung von *Spielzeugrollern* fällt

In der Norm EN 71-1 wird zwischen zwei Gruppen von *Spielzeugrollern* unterschieden: solchen für Kinder mit einem Körpergewicht von höchstens 20 kg und solchen für Kinder mit einem Körpergewicht von höchstens 50 kg.

Ein Körpergewicht von 20 kg entspricht in etwa dem Körpergewicht (95. Perzentil) eines dreijährigen Kindes. Ein Körpergewicht von 50 kg entspricht in etwa dem

durchschnittlichen Körpergewicht eines vierzehnjährigen Kindes. Dies bedeutet, dass es sich bei *Spielzeugrollern* für Kinder mit einem Körpergewicht von höchstens 20 kg um *Spielzeugroller* handelt, die für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sind. Für Spielzeug für Kinder, welche der jüngeren Altersgruppe nach der Spielzeugsicherheits-Richtlinie angehören und die deshalb Produkte, für die ein gewisser Gleichgewichtssinn erforderlich ist, voraussichtlich weniger gut beherrschen, gelten demnach die ergänzenden Anforderungen von Abschnitt 5 der Norm EN 71-1.

3. Beispiele für Roller

3.1 Beispiele für *Spielzeugroller*

Spielzeugroller < 36 Monate (Körpergewicht \leq 20 kg)



Spielzeugroller > 36 Monate (Körpergewicht ≤ 50 kg)



3.2 Beispiele für *Roller und Fahrzeuge, die nicht als Spielzeug gelten*



Elektroroller,
Höchstgeschwindigkeit: 21 km/h



Elektroroller, Höchstgeschwindigkeit:
ca. 20 km/h



Elektroroller,
Höchstgeschwindigkeit: 22 km/h



Zum Befahren öffentl. Straßen
und Wege



Sportgerät (aufgrund der
Eigenschaften und verwendeten
Materialien)